

126. Betrug durch Erleichterung von Wechselunterschriften für die Kaufpreisraten bei Abschluß eines Abzahlungskaufs. Vermögensbeschädigung.

III. Straffenat. Ur. v. 17. November 1932 geg. L. III 857/32.

- I. Schöffengericht Mörz.
- II. Landgericht Cleve.

Der Angeklagte war Angestellter eines Möbelhauses, das seine Waren auf Abzahlung verkaufte. Auf die vereinbarten Kaufpreisraten mußten die Käufer Wechsel ausstellen. Der Angeschuldigte hat drei Kunden, die sich auf diese Bedingung nicht einlassen wollten, erklärt, es werde bei ihnen eine Ausnahme gemacht; sie brauchten keine Wechsel auszustellen, sondern hätten lediglich — zur Erleichterung des Geschäftsbetriebs bei der Einforderung der einzelnen Kaufpreisteile — eine der Zahl der vereinbarten Raten entsprechende Anzahl von Quittungen zu unterschreiben. Er legte ihnen, unter der Vorpiegelung, es handle sich um die ausbedungenen Quittungen, Wechselvordrucke vor, die die Käufer unterschrieben, ohne zu bemerken, daß sie in Wirklichkeit Wechsel unterzeichneten.

Die Strafkammer hat Betrug verneint. Auf Revision der Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer verneint den Betrug lediglich um deswillen, weil keine Vermögensbeschädigung nachgewiesen sei. Die Leistungen, zu denen K., St. und F. sich verpflichtet hätten — Begleichung der Kaufpreisschulden und der Wechselverbindlichkeiten — hätten der Gegenleistung, d. h. den gekauften Möbeln, im Werte entsprochen; denn der Kaufpreis sei mit Rücksicht auf die einzugehenden Wechselverbindlichkeiten niedriger bemessen gewesen, als er ohne diese Verbindlichkeiten hätte angesetzt werden können. „Berücksichtige man weiter, daß die genannten Personen auch ohne Eingehung einer Wechselverpflichtung die Raten pünktlich hätten bezahlen müssen und durch die Hingabe der Wechsel nur die zwangsweise Beitreibung im Verzugsfalle beschleunigt werde, so könne von einer Vermögensbeschädigung keine Rede sein.“

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Die Kaufverträge sind in allen drei Fällen ohne die Verpflichtung zur Wechselhergabe wirksam zustande gekommen. Die entgegen diesem ausdrücklichen Vertragsinhalt durch Täuschung erschlichene Übernahme der Wechselverbindlichkeiten (neben den Kaufpreisschulden), die durch die Unterzeichnung der angeblichen „Quittungen“ herbeigeführt worden ist, stellt also eine Verpflichtung zu Leistungen dar, die die Käufer neben der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises übernahmen, ohne daß darauf aus dem Kaufvertrag ein Anspruch bestand, mithin ohne Rechtsgrund. Die Übernahme dieser Verpflichtungen stellte gegenüber dem, was nach den Kaufverträgen geschuldet wurde, ein „Mehr“ dar. Die Kaufverträge wurden in ihrer Wirksamkeit dadurch, daß eine über die vertragsmäßige Verpflichtung hinausgehende „Mehrleistung“ durch Täuschung erschlichen wurde, an sich nicht berührt; ob die Kaufverträge selbst infolge der Täuschung anfechtbar gewesen sein würden, kann dahingestellt bleiben. Sie waren jedenfalls nicht ohne weiteres unwirksam.

Für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, kommt es hier nicht auf den Vergleich der vertragsmäßig einander gegenüberstehenden Leistungen an. Ob die Möbel dem Kaufpreis im Werte entsprochen haben, kann dahingestellt bleiben; maßgebend ist allein, daß nach dem Vertrag eben nur eine — in Raten abzudeckende — Kaufpreisschuld entstanden ist, während die Käufer infolge der Täuschung eine weitere, die Wechselverpflichtung, eingegangen sind,

auf die die Firma R. nach dem Kaufvertrag keinen Anspruch hatte. Diese Verpflichtung war von der Kaufpreisschuld rechtlich unabhängig. Der Schuldner konnte ihr gegenüber aus dem Kaufvertrage keine Einwendungen herleiten. Nur Einreden aus dem Wechselrecht wären möglich, aber von dem Wechselschuldner zu beweisen gewesen. Insbesondere war den Käufern den Wechselforderungen gegenüber auch die Einrede der Erfüllung des der einzelnen Wechselverpflichtung entsprechenden Teiles der Kaufpreisschuld verschlossen; durch Erfüllung der Kaufpreisschuld wäre vielmehr die Wechselverpflichtung an sich unberührt geblieben und dem Käufer nur ein Anspruch gegen den Verkäufer auf Befreiung von der Wechselverbindlichkeit erwachsen. Es ist danach nicht zu bezweifeln, daß durch die nicht geschuldete Eingehung der Wechselverbindlichkeit die Rechtsstellung der Käufer verschlechtert worden ist, daß sie in ihrem Vermögen gefährdet worden sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Einlösung des einzelnen Wechsels den entsprechenden Teil der Kaufpreisschuld ohne weiteres zum Erlöschen gebracht hätte, weil die Wechsel erfüllungshalber für die Kaufpreisschuld gegeben waren. Denn jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt blieb eine Gefährdung des Vermögens der Käufer durch die (nicht geschuldete) Übernahme der Wechselverbindlichkeit neben der Kaufpreisschuld bestehen. Das genügt i. S. des § 263 StGB. zum Nachweis einer Vermögensbeschädigung. (Vgl. dazu RWUrt. v. 22. November 1927 I 853/27 und v. 2. April 1928 II 114/28 = JR. 1928 Nr. 1537.)

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.